

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Treuhandvertrag

inklusive AIF-spezifische Anhänge

Stand: 02.2026

GFA International Fund

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Treuhänderschaft

(nachfolgend der "AIF")

(Single-Fonds)

Portfolioverwaltung:



Anlageberater:

SGF Partners SA

AIFM:



Organisationsstruktur des AIFM/AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry Ramon Schäfer
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	GFA International Fund
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Nein, Single-Fonds
Domizil:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	22. Mai 2001
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.
Rechnungswährung des AIF:	Euro (EUR)
Portfolioverwaltung:	CATAM Asset Management AG Landstrasse 34, FL-9494 Schaan
Anlageberater:	SGF Partners SA Rue de la Rôtisserie 11, CH-1204 Genève
Verwahrstelle:	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger:	CATAM Asset Management AG Landstrasse 34, FL-9494 Schaan
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li

Weitere Angaben zum AIF befinden sich in Anhang B "AIF im Überblick".

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer".

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und Anhang B "AIF im Überblick") sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und der Basisinformationsblätter (das "**PRIP-KID**") sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer".**

Dieser Treuhandvertrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Art. 54 "Steuervorschriften" erläutert. In Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

Organisationsstruktur des AIFM/AIF	2
Die Organisationsstruktur des AIFM	2
Der AIF im Überblick.....	2
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	3
TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG	7
1 Allgemeine Informationen	7
2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG	7
3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	10
TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG	11
I. Allgemeine Bestimmungen.....	11
Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF.....	11
II. Die Organisation	12
Art. 2 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde.....	12
Art. 3 Rechtsverhältnisse	12
Art. 4 Der AIFM	13
Art. 5 Aufgabenübertragung	14
Art. 6 Anlageberater.....	15
Art. 7 Verwahrstelle.....	15
Art. 8 Primebroker	15
Art. 9 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF	16
III. Vertrieb	16
Art. 10 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen.....	16
Art. 11 Professioneller Anleger / Privatanleger.....	17
IV. Änderungen des Treuhandvertrages/Strukturmassnahmen.....	18
Art. 12 Änderungen des Treuhandvertrages	18
Art. 13 Allgemeines zu Strukturmassnahmen	18
Art. 14 Verschmelzung	19
Art. 15 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte	20
Art. 16 Kosten der Strukturmassnahmen	20
V. Auflösung des AIF seiner Anteilklassen	21
Art. 17 Im Allgemeinen.....	21
Art. 18 Beschluss zur Auflösung.....	21
Art. 19 Gründe für die Auflösung	21
Art. 20 Kosten der Auflösung.....	22
Art. 21 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	22
Art. 22 Kündigung des Verwahrstellenvertrages.....	22

VI.	Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen	22
Art. 23	Bildung von Teilfonds	22
Art. 24	Bildung von Anteilsklassen.....	22
VII.	Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	23
Art. 25	Anlageziel.....	23
Art. 26	Anlagepolitik	23
Art. 27	Rechnungs-/Referenzwährung	23
Art. 28	Profil des typischen Anlegers	24
Art. 29	Zugelassene Anlagen.....	24
Art. 30	Nicht zugelassene Anlagen	24
Art. 31	Anlagegrenzen	24
Art. 32	Risikomanagement und Hebelfinanzierung	25
Art. 33	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivateinsatz, Techniken und Instrumente.....	26
Art. 34	Verwendung von Benchmarks	32
Art. 35	Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).....	33
Art. 36	Begrenzung der Kreditaufnahme	33
Art. 37	Gemeinsame Verwaltung	33
VIII.	Risikohinweise	34
Art. 38	AIF- und fondsspezifische Risiken.....	34
Art. 39	Allgemeine Risiken	34
IX.	Bewertung und Anteilsgeschäft.....	40
Art. 40	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	40
Art. 41	Ausgabe von Anteilen.....	41
Art. 42	Rücknahme von Anteilen.....	42
Art. 43	Umtausch von Anteilen	43
Art. 44	Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT).....	44
Art. 45	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen.....	46
Art. 46	Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up).....	46
Art. 47	Late Trading und Market Timing	47
Art. 48	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	47
Art. 49	Datenschutz.....	47
X.	Kosten und Gebühren	48
Art. 50	Laufende Gebühren	48
Art. 51	Kosten zulasten der Anleger	51
XI.	Schlussbestimmungen.....	52
Art. 52	Verwendung des Erfolgs.....	52
Art. 53	Zuwendungen	53
Art. 54	Steuervorschriften	53
Art. 55	Informationen an die Anleger	54
Art. 56	Rechnungslegung.....	55
Art. 57	Berichte.....	55
Art. 58	Geschäftsjahr	55
Art. 59	Verjährung.....	55
Art. 60	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	55

Art. 61 Inkrafttreten	55
Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM/AIF.....	56
Die Organisationsstruktur des AIFM	56
Der AIF im Überblick.....	56
Anhang B: AIF im Überblick	57
GFA International Fund	57
B.1 Der AIF im Überblick	57
B.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM	58
B.3 Anlageberater.....	59
B.4 Verwahrstelle	59
B.5 Wirtschaftsprüfer.....	59
B.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des AIF	59
B.7 Anlagevorschriften	62
B.8 Bewertung.....	68
B.9 Risiken und Risikoprofile des AIF.....	70
B.10 Kosten, die aus dem AIF erstattet werden	71
B.11 Performance-Fee	71
B.12 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee.....	73
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer.....	75
Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer.....	75
Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung	76
Aufsichtsrechtliche Offenlegung.....	76

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die IFM Independent Fund Management AG, Schaan, als AIFM stellt den Anlegern des **GFA International Fund** die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und den Anhang B "AIF im Überblick") verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an **professionelle Anleger** im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) sowie an **Privatanleger**.

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan des AIF ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und des Anhangs B "AIF im Überblick" werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. der Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

- 2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)**
Siehe Anhang B "AIF im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risiko-regelungen des AIF".
- 2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. b AIFMG)**
Beim AIF handelt es sich um keinen Feeder-AIF.
- 2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. c AIFMG)**
Beim AIF handelt es sich um keinen Dachfonds.
- 2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)**
Siehe Anhang B "AIF im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risiko-regelungen des AIF".

- 2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)**

Siehe Treuhandvertrag "Allgemeine Risiken" sowie Anhang B "AIF im Überblick" unter "Risiken und Risikoprofile des AIF".

- 2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und –politik (Art. 105, Ziff. 1, lit. d, 3 AIFMG)**

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang B "AIF im Überblick" jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 "Allgemeine Informationen" zu entnehmen.

- 2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 1 AIFMG)**

Der AIFM bzw. der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie den Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF und den Anhang B "AIF im Überblick" gilt die deutsche Sprache.

- 2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich das anwendbare Recht (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 2 AIFMG)**

Der AIFM bzw. der AIF untersteht liechtensteinischem Recht.

- 2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 3 AIFMG)**

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

- 2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)**
 Siehe Kapitel II des Treuhandvertrages "Die Organisation" sowie Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und Anhang B "AIF im Überblick".
- 2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)**
 Siehe Treuhandvertrag "Der AIFM".
- 2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)**
 Siehe Anhang B "AIF im Überblick" unter "Aufgabenübertragung durch den AIFM" und "Verwahrstelle" sowie Anhang D Aufsichtsrechtliche Offenlegung.
- 2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und –methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)**
 Siehe Anhang B "AIF im Überblick" unter "Bewertung".
- 2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern und der Möglichkeit sowie der Bedingungen für den Einsatz der nach Art. 40 Abs. 3 bis 6 AIFMG ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instrumente (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)**
 Siehe Treuhandvertrag "Allgemeine Risiken" sowie gegebenenfalls Anhang B "AIF im Überblick" unter "AIF-spezifische Risiken".
- 2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)**
 Siehe Kapitel X des Treuhandvertrages "Kosten und Gebühren" sowie Anhang B "AIF im Überblick".
- 2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)**
 Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.
 Jeder Anleger wird gleichbehandelt:
- ◆ Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
 - ◆ Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
 - ◆ Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen
- 2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)**
 Siehe Treuhandvertrag "Informationen für die Anleger".
- 2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)**
 Siehe Treuhandvertrag unter "Ausgabe von Anteilen" sowie unter "Rücknahme von Anteilen".

- 2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag unter "Informationen für die Anleger".
- 2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag unter "Informationen für die Anleger".
- 2.21 gegebenenfalls zum Primebroker: dessen Identität (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 1 AIFMG)**
n/a
- 2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 2 AIFMG)**
n/a
- 2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105, Ziff. 1, lit. s AIFMG)**
Die in Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde:
19. Februar 2026.

TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und der Anhang B "AIF im Überblick" bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und der Anhang B "AIF im Überblick" sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und der Anhang B "AIF im Überblick" können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages, des Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und des Anhang B "AIF im Überblick" sind der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nach Massgabe des AIFMG zur Kenntnis zu bringen. Die FMA kann einer wesentlichen Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Der **GFA International Fund** (im Folgenden: AIF) wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt. Der AIF hat am 22. Mai 2001 die Verwaltung angezeigt und hat von der liechtensteinischen Regierung die Konzession erhalten und wurde am 28. Mai 2001 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen. Der vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden beim liechtensteinischen Amt für Justiz hinterlegt.

Der **GFA International Fund** wurde mit Zulassung der FMA vom 18. August 2017 von einem Investmentunternehmen für andere Werte in einen AIF gemäss dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. umgewandelt. Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM" und der Anhang B "AIF im Überblick" traten erstmals am 30. September 2017 in Kraft.

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und der Anhang B "AIF im Überblick" wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 19. Februar 2026 der FMA angezeigt und am 25. Februar 2026 in Kraft gesetzt.

Die gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann auch beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden "AIFMG").

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF ist keine Umbrella-Konstruktion und ist somit ein Einzelfonds.

Der AIF investiert gemäss seiner Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Der AIF bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als "Anleger" bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt. Die Anleger sind am AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

In welche Anlagegegenstände der AIFM investieren darf und welche Bestimmungen er dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG, der AIFMV und den konstituierenden Dokumenten. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang B "AIF im Überblick".

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Vermögenswerte des AIF werden im besten Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen des AIF sind allein die Anleger dieses AIF nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt.

Der AIFM kann jederzeit verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieses AIF auflegen oder auflösen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Auflegung einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen des AIF anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des Web-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

II. Die Organisation

Art. 2 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein/Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li.

Art. 3 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Invest-

mentfonds (AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Art. 4 Der AIFM

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft (im Folgenden: "AIFM"), Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, Handelsregister-Nummer FL-0001-532-594-8.

Die IFM Independent Fund Management AG wurde am 29. Oktober 1996 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM hat seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zugelassen und auf der von der FMA publizierten Register der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs, abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird laufend überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der konstituierenden Dokumente sowie des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement). Zudem übt er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten aus.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

a) Verwaltungsrat

Präsident:	Heimo Quaderer, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan
Mitglieder	S.K.K.H. Simeon von Habsburg, Erzherzog von Österreich, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan
	Hugo Quaderer, unabhängiger Verwaltungsrat der IFM Independent Fund Management AG, Schaan

b) Geschäftsleitung

Vorsitzender: Luis Ott, Geschäftsführer

Mitglieder: Alexander Wymann, stv. Geschäftsführer
Michael Oehry
Ramon Schäfer

Art. 5 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) Portfolioverwaltung

Als Portfolioverwalter für den AIF fungiert die CATAM Asset Management AG, Landstrasse 34, FL-9494 Schaan.

Die CATAM Asset Management AG konzentriert sich auf die Anlage- und Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden und wird durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein prudenziell beaufsichtigt.

Die Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des AIF sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des AIF, wie sie in diesem Treuhandvertrag inkl. AIF-spezifische Anhänge beschrieben sind.

Der Portfolioverwalter verpflichtet sich dort, wo er in Ausübung seiner Tätigkeit potentielle Interessenkonflikte mit dem AIF bzw. AIFM ortet, jederzeit seine Pflichten gegenüber dem AIFM wahrzunehmen und alles daran zu setzen, dass solche Konflikte in fairer Weise einer Lösung zugeführt werden. Der Portfolioverwalter anerkennt insbesondere Art. 35 AIFMG (Wohlverhaltensregeln).

Der Portfolioverwalter ist berechtigt, unter Wahrung der Interessen der Anleger, auf eigene Rechnung und Verantwortung einen Anlageberater zu bestellen und/oder sich von entsprechenden Fachgremien beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der CATAM Asset Management AG abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

b) Vertriebsträger

Als Vertriebsstelle für den AIF fungiert die CATAM Asset Management AG, Landstrasse 34, FL-9494 Schaan.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der CATAM Asset Management AG abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Der AIFM kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit weitere Vertriebsträger einsetzen.

Der hier verwendete Begriff "Vertriebsträger" beinhaltet auch die Begriffe "Vertriebsstelle" und "Vertriebspartner".

Art. 6 Anlageberater

Als Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnis für AIF fungiert die SGF Partners SA, Rue de la Rôtisserie 11, CH-1204 Genève.

Geschäftsleitung und Mitarbeiter der GF Geneva Finance SA verfügen über eine langjährige Erfahrung im Kapital- und Finanzbereich.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der SGF Partners SA abgeschlossener Anlageberatungsvertrag. Der Anlageberater kann sowohl den AIFM als auch den Portfolioverwalter beraten.

Art. 7 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für den AIF fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz.

Die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft besteht seit 1861. Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung sowie im Kreditgeschäft. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.llb.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung ("Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat gelegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden. Die für diesen AIF verwendeten Unterverwahrer (Hinterlegungsstellen) werden im Jahresbericht für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 8 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei

Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

Art. 9 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF

Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIFM und der AIF haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

III. Vertrieb

Art. 10 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilsverkauf des AIF auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Web-Seite des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. In Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

a) Vertrieb

Der **Vertrieb der Anteile des AIF** richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- ◆ Professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- ◆ Privatanleger

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 11.

b) Zeichnungsstellen

Anteile des AIF können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

Art. 11 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - ◆ Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - ◆ Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - ◆ Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentral-banken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes.

Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuftem Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestuftter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

IV. Änderungen des Treuhandvertrages/Strukturmassnahmen

Art. 12 Änderungen des Treuhandvertrages

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA kann der Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Anleger, die mit Änderungen des Treuhandvertrags nicht einverstanden sind, haben ab Veröffentlichung der jeweiligen Änderung auf der Web-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes bis 30 Kalendertage nach Veröffentlichung die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Fall wird auf die Rücknahmegebühr zugunsten des Vertriebs verzichtet. Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) des AIF bleiben davon unberührt und kommen weiterhin zur Anwendung.

Art. 13 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
 1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 14 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Der AIF kann auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds verschmolzen werden. Anteils-klassen können zusammengelegt werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Verschmelzung.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- ◆ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- ◆ die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- ◆ die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- ◆ am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78f AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungsstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG. Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

Art. 15 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

Art. 16 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Beim AIF, der ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem Vermögen des AIF angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

V. Auflösung des AIF und seiner Anteilsklassen

Art. 17 Im Allgemeinen

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Art. 18 Beschluss zur Auflösung

Der AIFM ist jederzeit berechtigt, den AIF oder einzelne Anteilsklassen aufzulösen.

Darüber hinaus erfolgt die Auflösung des AIF zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Die FMA wird vom AIFM über den Auflösungsbeschluss in Kenntnis gesetzt und veröffentlicht die Auflösung im Register der aufgelösten Fonds auf ihrer Web-Seite (www.fma.li).

Bei Auflösung des AIF darf der AIFM die Aktiven des AIF im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) bzw. den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

Art. 19 Gründe für die Auflösung

Ein AIFM hat einen AIF aufzulösen und zu liquidieren, insbesondere wenn beim Erlöschen oder beim Entzug der Zulassung eines AIFM ein AIF nicht an einen anderen AIFM übertragen werden kann; der Zeitablauf gemäss angegebener Laufzeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt; ein entsprechender Beschluss des AIFM gemäss

den konstituierenden Dokumenten gefasst wird oder das Mindestvermögen des AIF nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird. Darüber hinaus können sich im Einzelfall weitere Liquidationsgründe ergeben.

Soweit das Nettovermögen des AIF einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 20 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettovermögens des AIF.

Art. 21 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Jeder AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens ein AIFM zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF zu liquidieren.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 22 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettovermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 23 Bildung von Teilfonds

Der AIF ist kein Umbrella-Fonds und somit bestehen keine Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen den AIF in einen Umbrella-Fonds umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen. Die konstituierenden Dokumente sind dann entsprechend anzupassen.

Art. 24 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM ist ermächtigt, innerhalb des AIF Anteile verschiedener Anteilsklassen zu bilden sowie bestehende Anteilsklassen aufzulösen oder zusammenzulegen.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von

Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Lock-Up-Periode bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem AIF aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "AIF im Überblick" genannt.

Side Pockets:

Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, illiquide Vermögensbestandteile abzuspalten und in eigenen Teilfonds unterzubringen (Side Pockets). Dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Anteil des Vermögens des AIF längerfristig nicht ordnungsgemäss bewertet werden kann oder sich als unveräusserbar entwickelt. Die Anteilsinhaber erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen Vermögen des AIF. Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilhandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieser Teilfonds in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Vermögen des AIF wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 25 Anlageziel

Das AIF-spezifische Anlageziel wird in Anhang B "AIF im Überblick" beschrieben.

Art. 26 Anlagepolitik

Die AIF-spezifische Anlagepolitik wird in Anhang B "AIF im Überblick" beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den AIF, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den AIF in Anhang B "AIF im Überblick" enthalten sind.

Es handelt sich um einen aktiv gemanagten AIF ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

Art. 27 Rechnungs-/Referenzwährung

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B "AIF im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der "NAV", Net Asset Value) der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

Art. 28 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des AIF ist im Anhang B "AIF im Überblick" beschrieben.

Art. 29 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF in alle Anlageklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B "AIF im Überblick".

Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des AIF werden in Anhang B "AIF im Überblick" genannt.

Der AIFM darf jederzeit im besten Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

Art. 31 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B "AIF im Überblick".

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B "AIF im Überblick" genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den geltenden Anlagegrenzen

1. Das Vermögen des AIF muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat der AIFM als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem AIF umgehend ersetzt werden.
4. Der AIF darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels "Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen" bzw. dem Kapitel "Anlagegrenzen" in Anhang B "AIF im Überblick" abweichen. Die Artikel 29 und 30 des Treuhandvertrages bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Art. 32 Risikomanagement und Hebelfinanzierung

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Das Gesamtexposure ("Gesamtengagement") des AIF wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet. Des Weiteren werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, deren Auswirkungen auf einzelne Investments analysiert und in das Gesamtrisikoprofil miteinbezogen.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B "AIF im Überblick" entnommen werden.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft ("Leverage") des AIF bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des AIF erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen ("Brutto-Methode") erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des AIF ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B "AIF im Überblick" entnommen werden.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des AIF ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass der von ihm verwaltete AIF der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des AIF Rechnung tragen.

Art. 33 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B "AIF im Überblick" entnommen werden.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B "AIF im Überblick" entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang A "AIF im Überblick" genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 1 dieses Bst. d, wenn
 - ◆ eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - ◆ der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Aktienswaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps oder Sonderformen;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3 (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Sofern in der Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG sowie im jeweiligen Anhang B "AIF im Überblick" angegeben, ist der AIF berechtigt, gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschliesslich Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements), Wertpapierleihgeschäften und/oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return

Swaps), unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, ein zugehen.

Wenn der AIF Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der AIF gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagevorschriften halten darf, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Die Vertragspartner für **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte** werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- ◆ Preis des Finanzinstruments,
- ◆ Kosten der Auftragsausführung,
- ◆ Geschwindigkeit der Ausführung,
- ◆ Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- ◆ Umfang und Art der Order,
- ◆ Zeitpunkt der Order,
- ◆ Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing)

Sofern im Anhang B "AIF im Überblick" angegeben, ist der AIFM berechtigt Teile des Wertpapierbestandes des AIF an Dritte zu verleihen ("**Wertpapierleihe**", "**Securities Lending**"). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Bei Abschluss eines Wertpapierleihvertrags stellt der AIFM im Namen des AIF sicher, dass alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückgefordert und der Vertrag jederzeit gekündigt werden können.

Der AIFM hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Der AIFM und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Kapitel VIII "Risikohinweise" verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Vermögens des AIF, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

Pensionsgeschäfte

Sofern im Anhang A "AIF im Überblick" angegeben, darf sich der AIFM für den AIF akzessorisch an **Pensionsgeschäften** ("Repurchase Agreements" bzw. "Reverse Repurchase Agreements") beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Der AIFM kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- ◆ Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- ◆ Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- ◆ Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der AIF seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann/ können.
- ◆ Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von "Reverse Repurchase Agreements" übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von "Repurchase Agreements" verkauft werden.
- ◆ Wenn ein AIF ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des AIF herangezogen werden.
- ◆ Wenn ein AIF ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.
- ◆ Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der AIF die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Kapitel VIII "Risikohinweise" verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Vermögens des AIF, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus Pensionsgeschäften zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Der AIFM und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Total Return Swaps

Sofern im jeweiligen Anhang B "AIF im Überblick" angegeben, ist der AIF berechtigt Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) einzugehen.

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und

Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Vermögens des AIF Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Vermögens des AIF Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF zu.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften, zu Total Return Swaps sind Anhang B "AIF im Überblick" zu entnehmen.

Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des AIF entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Sie sollten zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit angemessen konservativen Abschlägen (Haircuts) versehen wurden.

Sie sollten von einer Einheit ausgegeben worden sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und die den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen dürfte.

Sie sollten ausreichend breit über Länder, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein, mit einem maximalen Engagement von zusammengekommen 20% des Nettovermögenswerts (NAV) des AIF in einzelnen Emittenten, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Ein AIF kann davon im Einklang mit den in Anhang B "AIF im Überblick" unter dem Kapitel "Anlagevorschriften" stehenden Vorschriften abweichen.

Sie sollten jederzeit ohne Rückgriff auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vom AIFM verwertbar sein.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der AIF Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des AIF nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Der AIF kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- ◆ Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- ◆ Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Treuhandvertrag geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieses Treuhandvertrages für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF)	85
Staatsanleihen [Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen]	

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market)]	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf eine OECD-Währung lauten)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Art. 34 Verwendung von Benchmarks

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert ("Benchmark") oder zur Messung der Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne der Referenzwerte- Verordnung ("Benchmark-Verordnung") in der EU verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren- und Referenzwert Verzeichnis eingetragen ist, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäss der Benchmark-Verordnung geführt wird (das "Verzeichnis").

Benchmarks können vom AIF als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des AIF zu messen. Der AIF wird aktiv verwaltet und der Portfolioverwalter kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der Vergleichsindex wird, wenn er vom AIFM bzw. vom Portfolioverwalter in seinem Auftrag verwendet wird, im Anhang B "AIF im Überblick" angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Anhang B "AIF im Überblick" der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Zudem kann der AIF bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom Anlageerfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich im Anhang B "AIF im Überblick".

Der AIFM übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

Der AIFM hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die er hinsichtlich des AIF ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

Art. 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der AIF darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für das Vermögen des AIF finden sich in Anhang B "AIF im Überblick".

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des AIF aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B "AIF im Überblick" und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF Gebühren berechnen.

Art. 36 Begrenzung der Kreditaufnahme

Das Vermögen des AIF darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden lit. b oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Der AIF darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des AIF ist im Anhang B "AIF im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des AIF" festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 37 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des AIF gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

VIII. Risikohinweise

Art. 38 AIF- und fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die AIF-spezifischen Risiken des AIF befinden sich in Anhang B "AIF im Überblick".

Art. 39 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den AIF-spezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen im AIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des AIF haben beraten lassen.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen,

führen kann. Dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Managementrisiko

Unter dem Managementrisiko versteht man die Gefahr von negativen Wertschwankungen, gemessen in absoluten Zahlen oder relativ zu einem Vergleichsindex, aufgrund von Anlageentscheidungen des Managers eines aktiv gemanagten Fonds.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B "AIF im Überblick" entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den AIF führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den AIF nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des AIF dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des AIF verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

Der AIF kann das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschlüsse, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem AIF bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem AIF ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bewirken, dass der AIF Zahlungsverpflichtungen und/oder Anträge für Rücknahme von Anteilen temporär oder dauerhaft nicht erfüllen kann.

Für den AIF dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Zudem führen Rücknahmen von Anteilen zu einem Abfluss von flüssigen Mitteln aus dem AIF. Übersteigt der Betrag der Rücknahmen die dem AIF für Rücknahmen zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel, muss der AIF zur Schaffung der notwendigen flüssigen Mittel Vermögensgegenstände veräussern. Dadurch entstehen Transaktionskosten, welche dem AIF belastet werden. Ausserdem kann sich die Veräusserung von Vermögensgegenständen negativ auf die vorgesehene Allokation der Vermögensgegenstände im Portfolio des AIF auswirken.

Anleger tragen das Risiko, dass der AIFM bei grossen Rücknahmen beschliesst, Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "Redemption Gate", auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Der AIFM kann bei grossen Rücknahmen unter Umständen ebenfalls die Auflösung des AIF beschliessen. Dadurch erhalten die zurückgebenden Anleger die Auszahlung der den zurückgegebenen Anteilen entsprechenden Beträge später als möglicherweise gewünscht.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF kann hierdurch ein Verlust entstehen. Dieses kann auch als Emittentenrisiko, Kreditrisiko oder Ausfallrisiko auftreten:

♦ **Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

♦ **Kreditrisiko**

Risiko, das in der Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zins- und Tilgungszahlungen besteht, die ein Kreditnehmer zu erbringen hat.

◆ **Ausfallrisiko**

Gefahr eines Verlustes, weil Schuldner teilweise oder vollständig ihren Zahlungen nicht nachkommen oder weil Sachwerte und Wertpapiere an Wert verlieren oder wertlos werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für das Vermögen des AIF, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für das Vermögen des AIF betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIFs, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des AIF kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von AIFs in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiko aus der Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem AIF zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des AIF innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und Anhang B "AIF im Überblick" jederzeit und wesentlich ändern.

Risiko aus der Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihm gemäss Treuhandvertrag möglich, den AIF ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIFs bzw. Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des AIF verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen (siehe hierzu im Einzelnen "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen"). Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des AIF folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Administrator der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich die Benchmark erheblich oder fällt sie weg, so muss für den AIF, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, eine geeignete alternative Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann eine geeignete Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen AIF – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Portfolioverwalters, die Anlagestrategie des betreffenden AIF umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden AIF darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff "Nachhaltigkeitsrisiken" wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Nachhaltigkeitsrisiken treten in verschiedenen Arten auf. Beispiele hierfür sind:

- ♦ **Physische Risiken:** Diese Risiken ergeben sich aus den Folgen von Klimaveränderungen, wie unter anderem durch die globale Erderwärmung, häufiger eintretende

Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze- / Dürreperioden, Sturm oder Hagel.

- ♦ **Transitionsrisiken:** Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele hierfür sind die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft oder technologische Entwicklungen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage, der Reputation sowie der Rentabilität von den der Anlage zugrunde liegenden Unternehmen führen. Hierdurch kann der Marktpreis der Anlage erheblich beeinflusst werden und folglich auch die Rentabilität des AIF.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess

Der AIFM/Portfolioverwalter integriert Nachhaltigkeitsrisiken gesamtheitlich in seinen Investitionsentscheidungsprozess. Hierunter fällt insbesondere die Identifikation und Bewertung potentieller Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die Investments im Rahmen des Risiko Managements sowie die Berücksichtigung dieser Risikoanalyse bei der Investitionsentscheidung.

Nachhaltigkeitsrisiken bilden neben den bereits beschriebenen, herkömmlichen, Risikoarten einen wesentlichen Punkt des Risikomanagement-Prozesses, welcher für den AIF auf Basis der spezifischen Anlagestrategie und daraus resultierenden Produktkategorien erstellt wird. Nachhaltigkeitsrisiken werden als Teil des Marktrisikos betrachtet und in dieses eingerechnet. Zur Beurteilung ob und in welcher Höhe solche vorliegen beziehungsweise relevant sind, wird die Anlagepolitik unter Verwendung qualitativer oder quantitativer Methoden analysiert und geplante oder bereits im Portfolio befindliche Anlagegegenstände geprüft. Vor allem kotierte Anlagen verfügen oftmals über ESG-Ratings, die zur Analyse beigezogen werden können. Die entsprechenden Analysen können jedoch auch selbst durchgeführt werden.

IX. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der "NAV", Net Asset Value) pro Anteil des AIF oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des AIF ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIF, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Der AIFM ist berechtigt für den AIF, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, um in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im jeweiligen Anhang B "AIF im Überblick" genannt.

Die Bewertungsgrundsätze des AIF sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B "AIF im Überblick" zu entnehmen.

Art. 41 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines AIF werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben. Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B "AIF im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B "AIF im Überblick" festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben trägt der Anleger. Werden Anteile über Dritte z.B. Banken erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang B "AIF im Überblick" zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Wert (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des AIF im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die durch die Sacheinlage zusätzlich anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 45 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 42 Rücknahme von Anteilen

Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) unter Berücksichtigung der allfälligen in Anhang B "AIF im Überblick" genannten Kündigungsfrist zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass der AIFM entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch Art. 44 des Treuhandvertrags "**Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)**").

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B "AIF im Überblick" zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B "AIF im Überblick" zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B "AIF im Überblick" zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn die dafür benötigte Liquidität geschaffen wurde. Dabei sind unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle zum selben Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Insbesondere behält sich der AIFM das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Mittelabfluss des Gesamtnettovermögens des AIF am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen. Die entsprechende Höhe des bestimmten Mittelabflusses ("Aktivierung Redemption Gate") ist in der Tabelle von Anhang B "AIF im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des AIF" jeweils ersichtlich. Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "**Redemption Gate**" auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über

die Aktivierung und die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF entsprechend publiziert.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B "AIF im Überblick" aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des AIF mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im besten Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder des AIF erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile "Market Timing", "Late-Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 45 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF bzw. seiner Teilfonds zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Art. 43 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb des AIF erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B "AIF im Überblick" zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffenen Anteilsklassen in Anhang B "AIF im Überblick" erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des AIF, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 45 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 44 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)

Der AIFM hat eine Liquiditätsmanagementpolitik eingeführt und umgesetzt, die konsequent angewendet wird, und er hat ein umsichtiges und striktes Liquiditätsmanagementverfahren, dass es ihm ermöglicht, die Liquiditätsrisiken des AIF zu überwachen und sicherzustellen, dass der AIF normalerweise in der Lage ist, jederzeit seinen Verpflichtungen zur Rücknahme seiner Anteile auf Wunsch der Anteilinhaber nachzukommen. Um sicherzustellen, dass das Vermögen des AIF angemessen liquide ist und der AIF die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber erfüllen kann, werden qualitative und quantitative Kennzahlen verwendet. Darüber hinaus werden die Anteilinhaberkonzentrationen im Risikomanagement regelmässig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität des AIF zu bewerten.

Der AIF wird einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft. Die Liquiditätsmanagementpolitik des AIFMs berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, den Intervall zur Rücknahme von Anteilen die Liquidität der Vermögensgegenstände (und deren Bewertung) sowie die Anteilinhaberbasis. Der AIFM wird, sofern dies zum Schutz der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, u.a. auch bestimmte Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos (**Liquidity Management Tools / "LMT"**) einsetzen, wie in den folgenden Abschnitten des Prospekts beschrieben ist. Dabei wird die **Aktivierung**

bzw. die Deaktivierung der Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) jeweils mittels Anlegermitteilung im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht. Anleger können sich jederzeit beim AIFM über den aktuellen Stand der LMTs kostenlos erkundigen.

Rücknahmeabschlag (siehe Art. 42 "Rücknahme von Anteilen")

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann der AIFM im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fließt vollständig dem Vermögen des AIF zu.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIF kann Anhang B "AIF im Überblick" entnommen werden.

Redemption Gate (siehe Art. 42 "Rücknahme von Anteilen")

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann der AIFM im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente bei Rücknahmen von Anteilen ein "Redemption Gate" für den AIF einführen.

Wenn der AIFM an einem Bewertungstag Anträge auf Nettorücknahmen, d.h. die Rücknahmeanträge übersteigen die Zeichnungen von Anteilen des AIF von einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des AIF erhält (**Redemption Gate**), kann der AIFM nach eigenem Ermessen entscheiden, jeden Rücknahmeantrag (bzw. Umtauschantrag) anteilig so weit zu begrenzen, dass der Gesamtrücknahmebetrag an diesem Bewertungstag nicht mehr als die in Anhang B "AIF im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des AIF" in der Tabelle genannte Grenze des Nettoinventarwerts des AIF beträgt.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen (siehe Art. 45)

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Abspaltung von Vermögenswerten

Der AIFM ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden.

Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird.

Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.

Art. 45 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen des AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des AIF ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich.

Der AIFM achtet darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unter Berücksichtigung allfälliger Kündigungs-, Lock-up und Auszahlungsfristen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Anteilshandels zum dann gültigen Nettoinventarwert abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 46 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up)

Anteilsklassen können einen sogenannten Lock-Up vorsehen. Ein **Lock-Up** ist eine **Sperrfrist** innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rücknahmeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Weitere Informationen und Angaben sind in Anhang B "AIF im Überblick" zu finden.

Auf Beschluss des AIFM können Anteile ohne Zustimmung eines Anlegers vor Ablauf der Lock-Up zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden.

Art. 47 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben AIF bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des AIF bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 48 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 49 Datenschutz

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem AIF beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere dem AIFM, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Portfolioverwalter und ggf. den Vertriebsträgern) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU personenbezogene Daten darstellen können. Diese

Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Erfüllung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und die Erfüllung aller anderen anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem AIF, seinen Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmitteilung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer vom AIFM aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Daten, welche der AIFM besitzt. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Die Datenschutzerklärung befindet sich auf der Homepage der unter www.ifm.li.

X. Kosten und Gebühren

Art. 50 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Verwaltungs- und Administrationsgebühr:

Der AIFM stellt für die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und den Vertrieb sowie für die Administration des AIF jährliche Gebühren gemäss Anhang B "AIF im Überblick" in Rechnung. Diese Gebühren werden auf Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Die Gebühren des AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang B "AIF im Überblick" zu entnehmen. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des AIF unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

Der AIFM kann Teile der Verwaltungs- und Administrationsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Verwahrstelle, Anlageberater oder Portfolioverwalter können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmassnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des AIF mit zusätzlichen Kosten.

AIFM, Verwahrstelle, Anlageberater oder Portfolioverwalter können nach freiem Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Grossbeträge nachhaltig investieren.

Verwahrstellengebühr (Custodian Fee):

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gemäss Anhang B "AIF im Überblick" ausgewiesene Vergütung. Die Verwahrstellengebühr wird auf Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens

bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Es steht dem AIFM frei, für einen oder mehrere Anteilsklassen des AIF unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) dem Vermögen des AIF belastet werden. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- ◆ Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- ◆ Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF einschliesslich Kurspublikationen;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF in Liechtenstein und im Ausland;
- ◆ alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des AIF erhoben werden;
- ◆ im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- ◆ Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) des AIF und dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- ◆ Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- ◆ Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag, PRIIP-KID, Berechnung SRI, etc.) in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- ◆ Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen sowie Abgaben aller Art;
- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung (inkl. digitales Marketing), die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- ◆ Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- ◆ Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ◆ Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf

- Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- ◆ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - ◆ Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
 - ◆ Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF (z.B. Reportings an Behörden, Basisinformationsblätter, etc.);
 - ◆ Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
 - ◆ Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den AIF vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem AIF auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird;
 - ◆ Researchkosten;
 - ◆ Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.
 - ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten ("Benchmarks");
 - ◆ Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des AIF bzw. dessen Zielanlagen;
 - ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten ("Benchmarks");
 - ◆ Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.);
 - ◆ weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessenverbände.

Die effektiv angefallenen Auslagen des AIF werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Der AIF tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens des AIF über drei Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Fondsvermögen des AIF Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im besten Interesse des AIF oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Rückvergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Rückvergütungen (z.B. Ausgabe-/Rücknahmegebühren, Bestandeskommissionen), direkt oder indirekt ohne Abzug (ausgenommen eine angemessene Bearbeitungsgebühr) dem AIF zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, einen Betrag von maximal 30% der Rückvergütungen als Rückbehalt einzubehalten.

Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln der FMA niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des AIF belastet werden. Die TER des AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B "AIF im Überblick" ausführlich dargestellt.

Art. 51 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Ausgabeaufschlag:

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B "AIF im Überblick" erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des AIF kann ebenso Anhang B "AIF im Überblick" entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B "AIF im Überblick".

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B "AIF im Überblick" entnommen werden.

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann der AIFM im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fliesst vollständig dem Vermögen des AIF zu. Der Rücknahmeabschlag zugunsten des AIF kann Anhang B "AIF im Überblick" entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B "AIF im Überblick" erheben.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 52 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg des AIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne des AIF bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des AIF bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteils-klassen, welche eine Thesaurierung gemäss Anhang B "AIF im Überblick" aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteils-klassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B "AIF im Überblick" aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalge-winne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto reali-sierten Kapitalgewinne des AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenaus-schüttungen von vorgetragendem Nettoertrag und/oder vorgetragendem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausge-zahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 53 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten Zuwendungen zu gewähren. Die an einen Dritten gewährten oder von einem Dritten erhaltenen Zuwendungen können in Form einer Gebühr, einer Provision oder in einem anderen nicht in Geldform existierenden Vorteil erfolgen. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIF platzierte Vermögenswerte/ Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Eine Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und den AIFM nicht daran zu hindern pflichtgemäss im besten Interesse des von ihm verwalteten AIF oder deren Anleger zu handeln. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

Schliesslich sind Zuwendungen zulässig, welche die Erbringung einer Dienstleistung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind. Nach ihrem Wesenszweck dürfen diese nicht in Konflikt mit der Verpflichtung des AIFM stehen, im besten Interesse des von diesem verwalteten Fonds ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

Art. 54 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Steueraustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

FATCA

Der AIF unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

Art. 55 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs B "AIF im Überblick" werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. einer jeden Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung des AIF bzw. der Anteilsklassen ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im allfälligen PRIIP-KID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) und am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 56 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des AIF erfolgt nach den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) unter Beachtung ergänzender spezialgesetzlicher Bestimmungen des AIFMG und AIFMV.

Art. 57 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 58 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF kann Anhang B "AIF im Überblick" entnommen werden.

Art. 59 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 60 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM- und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und für den Anhang B "AIF im Überblick" gilt die deutsche Sprache.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 61 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 25. Februar 2026 in Kraft.

Schaan/Vaduz, 19. Februar 2026

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM/AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry Ramon Schäfer
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	GFA International Fund
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Nein, Single-Fonds
Domizil:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	22. Mai 2001
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.
Rechnungswährung des AIF:	Euro (EUR)
Portfolioverwaltung:	CATAM Asset Management AG Landstrasse 34, FL-9494 Schaan
Anlageberater:	SGF Partners SA Rue de la Rôtisserie 11, CH-1204 Genève
Verwahrstelle:	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger:	CATAM Asset Management AG Landstrasse 34, FL-9494 Schaan
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li

Weitere Angaben zum AIF befinden sich in Anhang B "AIF im Überblick".

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer".

Anhang B: AIF im Überblick

GFA International Fund

B.1 Der AIF im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	
	Anteilsklassen des AIF
Anteilsklasse	-EUR-
ISIN-Nummer	LI0012132879
Valoren-Nummer	1.213.287
SFDR-Klassifikation	Artikel 6
Dauer des AIF	Unbeschränkt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des AIF	Euro (EUR)
Referenzwährung der Anteilsklassen ¹	Euro (EUR)
Mindestanlage ²	EUR 5'000.--
Erstausgabepreis	EUR 100.--
Erstzeichnungstag	05. Juni 2001
Liberierung	08. Juni 2001
Bewertungstag (T) ³	Letzter Bankarbeitstag des Monats
Bewertungsintervall	monatlich
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)
Annahmeschluss Zeichnungen / Rücknahmen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)
Rundung ⁴	EUR 0.01
Lock-Up ⁵	kein
Stückelung	Keine
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2001
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)	
Professionelle Anleger	Zulässig
Privatanleger	Zulässig

¹ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.

² Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 im Treuhandvertrages beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen.

⁵ Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Kosten zu Lasten der Anleger	
	Anteilsklassen des AIF
Anteilsklasse	-EUR-
Max. Ausgabeaufschlag ⁶	5%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des AIF ^{6,7}	0.25%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF ^{8,9,10}	
	Anteilsklassen des AIF
Anteilsklasse	-EUR-
Max. Verwaltungsgebühr ^{6,11}	2% p.a.
Performance-Fee	20%
Hurdle Rate	10%
Berechnungsmodell	High-on-High (HoH)-Modell
High-on-High-Mark	Ja
Max. Administrationsgebühr ^{6,11}	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a.
Max. Verwahrstellengebühr ^{6,11}	0.15% p.a. zzgl. Service-Fee von CHF 420.-- pro Quartal

Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	
Bei Einzel-Hedge Funds	höchstens 2% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee
Bei Dach-Hedge Funds	höchstens 4% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee

Verwendung von Benchmarks	
	Anteilsklassen des AIF
Anteilsklasse	-EUR-
Benchmark	Der AIF verwendet keinen Benchmark.

B.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen AIF an die CATAM Asset Management AG, Landstrasse 34, FL-9494 Schaan, übertragen.

B.2.2 Vertriebsträger

Als Vertriebsstelle für diesen AIF fungiert die CATAM Asset Management AG, Landstrasse 34, FL-9494 Schaan.

⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

⁷ Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des AIF gemäss Art. 44 des Treuhandvertrages bzw. Bst. B.6.1 dieses Anhangs anwenden.

⁸ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 50 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 54 (Steuervorschriften) des Treuhandvertrages.

⁹ Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

¹⁰ Im Sinne des Art. 53 des Treuhandvertrags wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem AIF Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

¹¹ zzgl. allfälliger MWST.

B.3 Anlageberater

Als Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnis für den AIF fungiert die SGF Partners SA, Rue de la Rôtisserie 11, CH-1204 Genève.

B.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen AIF übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

B.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den AIF ist die Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern, beauftragt.

B.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des AIF

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die AIF-spezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des **GFA International Fund**:

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des AIF in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B.7.3
Anlagen in andere Fonds	Der AIF darf gemäss seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen ganz oder teilweise in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (Anteile anderer Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, Exchange Traded Funds "ETFs", usw.) investieren.
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der AIF darf keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der AIF darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der AIF darf keine Total Return Swaps eingehen.
Hebelfinanzierungen (Leverage)	Der AIFM erwartet, dass der Leverage des AIF nach Brutto-Methode grundsätzlich unter 3.1 liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Der AIFM erwartet, dass der Leverage des AIF nach der Netto-Methode grundsätzlich unter 2.1 liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.
Gesamtrisiko	< 3.0 auf Stufe des AIF
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% auf Stufe des AIF (siehe auch Ziffer B.7.5)
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann der AIF zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Edelmetalle und Rohstoffe, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen.
Leerverkäufe	Leerverkäufe mit sogenannten vorgelegten Wertpapieren sind auf Stufe des AIF unzulässig.
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Pensionsgeschäfte	Nein
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Der AIFM wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Rücknahmeabschlag Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanage-

	ment-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des AIF in einer Spannbreite von 0% bis 1% einsetzen. Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettvermögens des AIF am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in solch einem Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird der AIFM entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF entsprechend publiziert. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Der AIFM ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.6-Fonds)	Die diesem AIF (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. (Art. 6 SFDR)
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen. (Art. 6 SFDR)
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Kapitel B.9.1 "Fondsspezifische Risiken" zu entnehmen. (Art. 6 SFDR)
Einhaltung der Anlagegrenzen	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des AIF

B.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik des AIF

Das Anlageziel des **GFA International Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines möglichst hohen Gesamtertrags durch Investitionen in Wertpapiere und andere Anlagen, die wie nachfolgend spezifiziert, getätigt werden. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten AIF ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. Soweit für den AIF in Ziffer B.6 keine abweichenden Anlagevorschriften festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B.7. **Es kann nicht garantiert werden, dass der AIF das Anlageziel erreichen wird.**

Die Anlagen des AIF können in der ganzen Welt, in allen Währungen und sämtlichen Wirtschaftssektoren vorgenommen werden, welche sich nach Ansicht des Portfolioverwalters für die Wertsteigerung des Vermögens des AIF besonders eignen. Dabei ist es dem AIF gestattet, sein Vermögen in Kapital- und Geldmarktinstrumente, Währungen sowie in Optionen- und Futureskontrakte auf Effekten, Indizes, Zinsen, Währungen, Edelmetalle und Rohstoffe zu investieren.

Der AIF investiert sein Vermögen in erster Linie **direkt oder indirekt in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte** (Aktien, Aktien mit Warrants, etc.) von Unternehmen **weltweit**. Dabei kann der AIF Anlagen in der ganzen Welt und sämtlichen Wirtschaftssektoren vornehmen, welche sich nach Ansicht des Portfolioverwalters für die Wertsteigerung des Vermögens besonders eignen. Es gilt zu beachten, dass die Auswahl der Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung erfolgt. Somit können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung (Small Caps) als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsenkapitalisierung (Mid Caps) als auch Aktien von substanzstarken, grossen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden.

Zudem ist es dem AIF gestattet, sein Vermögen in **fest- oder variabel-verzinsliche Forderungspapiere und Forderungswertrechte** von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern (Obligationen, Renten, Notes, Zerobonds, Floating Rate Notes, Wandel- und Optionsanleihen, Schuldverschreibungen, etc.), in **Einlagen, Geldmarktinstrumenten** sowie im Rahmen der in Ziffer B.7 dieses Anhangs "Anlagevorschriften" festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Der AIF hat zudem die Möglichkeit sein Vermögen gemäss Ziffer B.7 zu einem beschränkten Teil in alternative Anlagen (Hedge Funds, Private Equity Anlagen sowie andere alternative Anlagen), in Immobilienwerte (indirekte Anlagen), in Edelmetalle (direkte und indirekte Anlage) sowie in Rohstoffe (indirekte Anlage) zu investieren.

Ferner kann der AIF in Zeiten, in denen keine Anlage die Auswahlkriterien des AIF erfüllt, sein ganzes Vermögen in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen kurzfristigen fest- oder variabel verzinslichen Anlagen halten. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des **GFA International Fund** markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der AIF investiert, abweichen kann.

Es ist dem AIF insbesondere gestattet, unter Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Ziffer B.7, bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen zu investieren.

Der AIF unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Der Anteil des Vermögens des AIF, der in nicht auf Euro lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des AIF lauten, vorübergehend oder dauernd abgesichert werden.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der AIF standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente sowie Anlageprodukte mit derivativer Komponente einsetzen. Er kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden

Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäfte spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft).

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt die AIF-spezifischen Risiken in Ziffer B.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

B.6.2 Rechnungs- und Referenzwährung des AIF

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B.1 dieses Anhangs "AIF im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des AIF berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des AIF. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

B.6.3 Profil des typischen Anlegers

Der **GFA International Fund** eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein opportunistisch verwaltetes Portfolio von Beteiligungspapieren und –wertrechten investieren wollen und die als Ergänzung zusätzliche Anlageklassen suchen. **In dem Umfang als der AIF Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.**

B.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des AIF gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B.7.1 Zugelassene Anlagen

Der AIF kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der AIF darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

B.7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedsstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden;
 - 1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedsstaats, der

- Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;
- e) Privatplatzierungen (Aktien, Obligationen oder Notes, die ohne Publizität durch eine kleine Zahl von Banken platziert werden. Sie sind an keiner Börse kotiert und werden vorwiegend von institutionellen Anlegern übernommen).

B.7.1.2 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente:

- a) Anteile von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) die im Wesentlichen in Anlagen gemäss Ziffer B.7.1.1 oben anlegen;
- b) Exchange Traded Funds ("ETF", auch "Index Tracking Stocks" genannt), denen Anlagen gemäss Ziffer B.7.1.1 oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Dokuments Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, fondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland nach dem liechtensteinischen Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS) oder dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF) qualifizieren oder nicht;
- c) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Ziffer B.7.1.1 oben zugrunde liegen und

deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

B.7.1.3 Alternative Anlagen:

Der AIFM behält sich das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung der alternativen Anlagen sowohl zu modifizieren als auch zu ergänzen bzw. zu reduzieren. Die nachstehende Aufzählung von möglichen alternativen Anlagen ist beispielhaft und nicht abschliessend:

Im Einzelnen sind folgende alternativen Anlagen zulässig:

a) Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

1. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
2. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund- bzw. Index-linked Notes;
3. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B.7.1.3 lit. a zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
4. Bei den direkten und indirekten Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds wird es sich überwiegend um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.

b) Private Equity, Private Equity Fund, Fund of Private Equity Fund und ähnliche Anlagen

1. Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
2. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
3. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die überwiegend in Private Equity anlegen;
4. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B.7.1.3 lit. b zugrunde

liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

c) **Andere alternative Anlagen**

1. Andere alternative Anlagen, welche für den AIF gemäss AIFMG und AIFMV erwerbbar sind.
2. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, welche in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. investieren, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
3. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, welche in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. investieren und die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden;
4. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
5. Bei der Anlage in Fonds und Dachfonds wird es sich überwiegend um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.

B.7.1.4 Indirekte Anlagen in Immobilien:

Anteile von inländischen und von ausländischen Immobilienfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sowie Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit.

B.7.1.5 Edelmetalle und Rohstoffe:

- a) Edelmetalle in standardisierter Form (direkte oder indirekte Anlagen);
- b) strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- c) strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Rohstoffe zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;

- d) Anteile bzw. Aktien von offenen in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. a bis c oben anlegen;
- e) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. a bis c oben anlegen.

B.7.1.6 Derivative Finanzinstrumente:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (z.B. strukturierte Finanzinstrumente, Zertifikate).

B.7.1.7 Einlagen:

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B.7.1.8 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B.7.1.9 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;

B.7.1.10 Der AIF darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B.7.2 Flüssige Mittel

Der AIF darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten, soweit dies sein Anlageziel erfordert. Als flüssige Mittel

gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

- B.7.3.1** Direkte Investitionen in Immobilien (unter Vorbehalt von Ziffer B.7.1.4);
- B.7.3.2** Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches);
- B.7.3.3** Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;
- B.7.3.4** Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B.7.4 Anlagegrenzen

Für den AIF bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- B.7.4.1** Der AIF darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente höchstens 20% seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten bzw. in eine einzige indirekte Anlage (Anlagefonds, ETF's, etc.) anlegen;
- B.7.4.2** bis höchstens 20% des Vermögens können in Titel angelegt werden, die nicht kotiert sind (z.B. Privatplatzierungen, Private-Equity-Anlagen);
- B.7.4.3** Anlagen, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dürfen pro Emittent 35% des Vermögens nicht übersteigen;
- B.7.4.4** alternative Anlagen gemäss Ziffer B.7.1.3 oben sind bis zu 20% des Vermögens erlaubt;
- B.7.4.5** indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziffer B.7.1.4 oben dürfen 20% des Vermögens nicht überschreiten;
- B.7.4.6** Anlagen in Edelmetallen (direkte und indirekte Anlagen) gemäss Ziffer B.7.1.5 oben dürfen 33.3% des Vermögens nicht übersteigen;
- B.7.4.7** Anlagen in Rohstoffe gemäss Ziffer B.7.1.5 oben dürfen 20% des Vermögens nicht übersteigen;
- B.7.4.8** bei Organismen für gemeinsame Anlagen mit Umbrella-Struktur (OGA mit Teilfonds) gilt jeweils der einzelne Teilfonds (Sub-Fund) als Organismus für gemeinsame Anlagen;
- B.7.4.9** der AIFM darf bis insgesamt höchstens 35% seines Vermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;

B.7.4.10 Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen in die vorgeannten Beschränkungen miteinbezogen werden;

B.7.4.11 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B.6 "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des AIF" zu beachten.

B.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den AIF bestehen folgende Einschränkungen:

B.7.5.1 Das Vermögen des AIF darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

B.7.5.2 Der AIF darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B.6 "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des AIF").

B.7.5.3 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik.

B.7.5.4 Ziffer B.7.5.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der "NAV", Net Asset Value) pro Anteil eines AIF oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines AIF ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben AIF, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Vermögen des AIF wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

B.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

B.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der

zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.

- B.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B.8.4** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B.8.5** OGAW, AIF bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B.8.6** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B.8.7** Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;
- B.8.8** Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann bewertet.
- B.8.9** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des AIF lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des AIF umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögens des AIF auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B.9 Risiken und Risikoprofile des AIF

B.9.1 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den AIF investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses AIF sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der möglichen überwiegenden Investition des Vermögens des **GFA International Fund** in Beteiligungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann.

Aufgrund der möglichen Investition in Forderungspapiere, in Immobilienwerte (indirekte Anlage) sowie in Edelmetalle (direkte und indirekte Anlage) und Rohstoffe (indirekte Anlage) besteht bei diesem AIF ein zusätzliches Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken können. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Aufgrund der möglichen Investition in alternative Anlagen (Hedge Funds / Private Equity / andere alternative Anlagen) besteht bei diesem AIF zusätzlich ein erhöhtes spekulatives Risiko, ein operationelles, politisches, rechtliches und Regulierungsrisiko, Risiken betreffend die Depotstelle der alternativen Anlagen, ein Liquiditätsrisiko sowie Risiken, die aufgrund von Transparenzmangel entstehen, welche sich negativ auf den Anteilswert auswirken können. Die Investition in andere alternative Anlagen wie z.B. bei der indirekten Anlage in virtuelle Währungen kann es zusätzlich zu erheblichen Kursschwankungen führen und es besteht zudem die Gefahr, dass Tauschplattformen und auch virtuelle Geldbörsen ("wallets") gehackt werden. In dem Umfang als der AIF Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Insbesondere kann es bei diesen Anlagen bis hin zu einem Totalausfall des darin investierten Kapitals kommen.

Dass virtuellen Währungen ein gewisser Grad an Anonymität inhärent ist und der Handel weder über staatliche oder private Institutionen erfolgt, birgt für die Marktteilnehmer ein gewisses Risiko in deren Nutzung. Hinzu kommen erhebliche Kursschwankungen sowie die Gefahr, dass Tauschplattformen und auch virtuelle Geldbörsen ("wallets") gehackt werden.

Der AIF hat die Möglichkeit, sein Vermögen bis zu 20% in alternative Anlagen, bis zu 20% in Immobilienwerte (indirekte Anlagen), bis zu 33.3% in Edelmetalle (direkte und indirekte Anlage) sowie bis zu 20% in Rohstoffe (indirekte Anlage) zu investieren. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des GFA International Fund markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der AIF investiert, abweichen kann.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der **allfälligen** Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

Derivative Finanzinstrumente

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

B.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den AIF-spezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Art. 39 des Treuhandvertrages.

B.10 Kosten, die aus dem AIF erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem AIF erstattet werden, ist Ziffer B.1 dieses Anhangs "AIF im Überblick" zu entnehmen.

B.11 Performance-Fee

Ferner ist der AIFM berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung ("Performance-Fee") gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der jeweiligen Anteilsklasse zu erhalten, sofern die Wertentwicklung des Nettofondsvermögens der jeweiligen Anteilsklasse die Hurdle-Rate gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" übersteigt. Als Berechnungsmodell wird das High-on-High (HoH)-Modell für die Berechnung der Performance-Fee wie nachfolgend angewendet:

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse kumulativ über der Hurdle-Rate und über der High-on-High-Mark liegt. Die Performance-Fee wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren aber vor Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet. Eine etwaige Unterschreitung der Hurdle-Rate am Ende eines vorhergehenden Geschäftsjahres muss im folgenden Geschäftsjahr nicht aufgeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der periodischen Bewertung wird jede berechnete Performance-Fee innerhalb des Teilfonds pro ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder bereits gebildete Rückstellungen entsprechend aufgelöst. Auflösungen von Rückstellungen werden dem Teilfonds zugerechnet.

Der Referenzzeitraum für die High-on-High-Mark entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds.

Die Abrechnungsperiode für die Berechnung der Performance Fee entspricht dem Geschäftsjahr. Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen oder der Auflösung des Teilfonds ist möglich. Die Auszahlung bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem die abgegrenzte Performance-Fee dem Portfolioverwalter fix geschuldet ist. Zusätzlich gilt eine abgegrenzte Performance-Fee als geschuldet, wenn es vor Ende des Geschäftsjahres zu Anteilsrücknahmen kommt. Die geschuldete Performance-Fee aufgrund von Anteilsrücknahmen wird proportional zu den Anteilsrücknahmen berechnet. Eine allfällige Performance-Fee der jeweiligen Anteilsklasse wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres nachträglich ausbezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High-on-High-Mark (Basis: Auflegung der jeweiligen Anteilsklasse) angewendet. Verzeichnet der Teilfonds Wertebussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten über dem Anteilspreis liegt, bei dem die erfolgsabhängige Vergütung zuletzt ausbezahlt wurde (High-on-High-Mark).

Ein schematisches Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer B1.12 "Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee" enthalten.

Schaan/Vaduz, 19. Februar 2026

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

B.12 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse:

Performance-Fee	20%
Hurdle Rate	10%
Fortschreibung Hurdle Rate	Nein
High-on-High-Mark	Ja
Berechnung Performance Fee	mit jeder NAV Berechnung
Auszahlungsfrequenz	zum Ende eines jeden Geschäftsjahres
Berechnungsmodell	High-on-High (HoH)-Modell

Bewertungstag	NAV Start	Hurdle-Wert	High-on-High-Mark	NAV vor Perf.-Fee ¹⁾	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NAV nach Perf.-Fee
Jahr 1							
Monat 1	100.00	110.00	100.00	105.00	0.00	0.00	105.00
Monat 2	105.00	110.00	100.00	110.50	0.10	0.10	110.40
Monat 3	110.40	110.00	100.00	113.75	0.65	0.75	113.00
Monat 4	113.00	110.00	100.00	112.50	-0.25	0.50	112.00
Monat 5	112.00	110.00	100.00	112.25	-0.05	0.45	111.80
Monat 12	111.80	110.00	100.00	114.25	0.40	0.85	113.40
Jahr 2							
Monat 1	113.40	124.74	114.25	114.00	0.00	0.00	114.00
Monat 2	114.00	124.74	114.25	113.75	0.00	0.00	113.75
Monat 3	113.75	124.74	114.25	111.50	0.00	0.00	111.50
Monat 4	111.50	124.74	114.25	108.00	0.00	0.00	108.00
Monat 5	108.00	124.74	114.25	105.00	0.00	0.00	105.00
Monat 12	105.00	124.74	114.25	103.00	0.00	0.00	103.00
Jahr 3							
Monat 1	103.00	113.30	114.25	113.00	0.00	0.00	113.00
Monat 2	113.00	113.30	114.25	115.00	0.15	0.15	114.85
Monat 3	114.85	113.30	114.25	122.00	1.40	1.55	120.45
Monat 4	120.45	113.30	114.25	124.00	0.40	1.95	122.05
Monat 5	122.05	113.30	114.25	121.00	-0.60	1.35	119.65
Monat 12	119.65	113.30	114.25	119.00	-0.40	0.95	118.05
Jahr 4							
Monat 1	118.05	129.86	119.00	121.38	0.00	0.00	121.38
...							

1) Die Performance-Fee wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren aber vor Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.

Erläuterungen zum Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

High-on-High (HoH)-Modell:	Ein Modell für die erfolgsabhängige Vergütung, bei dem die erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee) nur berechnet werden darf, wenn der Nettoinventarwert (NAV) über dem Nettoinventarwert vor Performance-Fee liegt, bei dem die erfolgsabhängige Vergütung zuletzt ausbezahlt wurde.
High-on-High-Mark:	Der letzte Nettoinventarwert (NAV) vor Performance-Fee des Geschäftsjahres, in dem letztmals eine Performance Fee bezahlt wurde.
Referenzzeitraum:	Der Referenzzeitraum für die High-on-High-Mark entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds.
Hurdle-Wert:	Die Berechnungsgrundlage für den Hurdle-Wert ist der Nettoinventarwert (NAV) nach Performance Fee am Geschäftsjahresende des Vorjahres zuzüglich der Hurdle Rate des aktuellen Geschäftsjahres.
Mindestrendite (Hurdle-Rate):	Ein vorab festgelegter Mindestrenditesatz.
Auszahlungsfrequenz:	Die Frequenz, mit der die aufgelaufene erfolgsabhängige Vergütung gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft bzw. den AIFM zahlbar ist.
Jahr 1:	Im Jahr 1 wurde eine Performance-Fee erhoben, da der Anteilpreis am Ende des Geschäftsjahres kumulativ über der Hurdle Rate und über der High-on-High-Mark liegt. Die Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt. Die während des Jahres zurückgestellte Performance-Fee der jeweiligen Anteilsklasse wurde aufgrund des Rückgangs des Nettoinventarwertes (NAV) der jeweiligen Anteilsklasse teilweise wieder aufgelöst.
Jahr 2:	Im Jahr 2 wurde keine Performance-Fee erhoben, da das Prinzip der High-on-High-Mark Anwendung fand. Eine allfällige Performance-Fee soll erst wieder erhoben werden, wenn der Wert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten kumulativ über der Hurdle Rate und über der High-on-High-Mark liegt.
Jahr 3:	Im Jahr 3 wurde eine Performance-Fee erhoben, da der Nettoinventarwert (NAV) der jeweiligen Anteilsklasse kumulativ die Hurdle Rate und die High-on-High-Mark überschritten hat. Dabei wurde die Performance-Fee durch den Rückgang des Nettoinventarwertes (NAV) der jeweiligen Anteilsklasse teilweise wieder aufgelöst.
Auszahlungszeitraum:	Der Auszahlungszeitraum für die Berechnung der Performance Fee beträgt jeweils ein Geschäftsjahr. Eine allfällige Performance-Fee der jeweiligen Anteilsklasse wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres (Auszahlungszeitpunkt) nachträglich ausbezahlt. Zusätzlich gilt eine abgegrenzte Performance Fee als geschuldet, wenn es vor Ende des Geschäftsjahres zu Anteilsrücknahmen kommt.
Hinweis:	Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Die Anteile des **GFA International Fund** wurden nur in Liechtenstein zum Vertrieb an **professionelle Anleger** im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an **Privatanleger** angezeigt und dürfen im Ausland nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim AIFM können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- ◆ Interessen des AIFM und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Interessen des AIFM und seiner Kunden
- ◆ Interessen des AIFM und seinen Anlegern
- ◆ Interessen der verschiedenen Anleger des AIFM
- ◆ Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- ◆ Interessen zweier Fonds
- ◆ Interessen der Mitarbeiter des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- ◆ Anreizsysteme für Mitarbeiter
- ◆ Mitarbeitergeschäfte
- ◆ Umschichtungen im Fonds
- ◆ Positive Darstellung der Fondsperformance
- ◆ Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihm verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- ◆ Geschäfte zwischen vom AIFM verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- ◆ Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. "block trades")
- ◆ Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- ◆ Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. "frequent trading")
- ◆ Festlegung der Cut-Off-Zeit
- ◆ Aussetzung der Anteilrücknahme
- ◆ IPO-Zuteilung
- ◆ Greenwashing

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt der AIFM folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und ggf. zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- ◆ Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- ◆ Pflichten zur Offenlegung
- ◆ Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front- und Parallel-Runnings
- ◆ Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
- ◆ Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- ◆ Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- ◆ Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy),
- ◆ Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- ◆ Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über den AIFM bzw. dessen Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche vom AIFM verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich beim AIFM einzureichen.

Die Beschwerdepolitik des AIFM sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Der AIFM übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Bei den einzelnen Geschäften steht es dem AIFM frei, ob er die Aktionärs- und Gläubigerrechte für das jeweilige Fondsvermögen selber ausüben oder die Ausübung an die Verwahrstelle oder Dritte delegieren oder auf die Ausübung verzichten will.

Ohne ausdrückliche Weisung seitens des AIFM ist die jeweilige Verwahrstelle zur Ausübung der sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafterin, Miteigentümerin usw. ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Geschäften, welche die Interessen der Anleger wesentlich beeinflussen, hat der AIFM das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen.

Eine aktive Ausübung der Stimmrechte erfolgt insbesondere in Fällen, in denen ein klar identifiziertes Bedürfnis zum Schutz des Anlegerinteresses besteht. Die Stimmrechte müssen nur dann zwingend ausgeübt werden, wenn nachhaltige Interessen betroffen sind. Sofern die betroffenen Aktienpositionen keinen bedeutenden Anteil an der Marktkapitalisierung ausmacht, sind keine nachhaltigen Interessen tangiert.

Der AIFM hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Der AIFM beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Vermögens des AIF sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Vermögens erfolgt.

Die Stimmrechtspolitik des AIFM (Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, Massnahmen, Einzelheiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, u.a.) kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Der AIFM hat im besten Interesse der von ihm verwalteten Fonds zu handeln, wenn er für diese bei der Verwaltung seiner Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Der AIFM hat alle angemessenen Massnahmen um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit der Ausführung, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art des Auftrages und sonstiger, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen (bestmögliche Ausführung).

Soweit die Portfolioverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung.

Vergütungsgrundsätze und –praktiken

Die IFM Independent Fund Management AG ("IFM") unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die IFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der IFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die IFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der IFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der IFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der IFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IFM und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der IFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der IFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der IFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.



IFM Independent Fund Management AG

Landstrasse 30 Postfach 355 9494 Schaan Fürstentum Liechtenstein T +423 235 04 50 F +423 235 04 51
info@ifm.li www.ifm.li HR FL-0001.532.594-8